

## Standeskommissionsbeschluss betreffend vorläufige Umsetzung der Bundesgesetzgebung zum Passivraucherschutz

vom 2. März 2010

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Es gilt ein Rauchverbot nach Massgabe der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.

Passivraucherschutz

<sup>2</sup>Raucherräume nach Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 sind erlaubt, Raucherlokale nach Art. 3 des Bundesgesetzes können auf Gesuch hin bewilligt werden.

### Art. 2

<sup>1</sup>Ausreichend belüftet im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist der Raucherraum, wenn er Folgendes enthält:

Anforderungen  
an Raucherräume  
und Raucherlokale

1. eine mechanische Lüftung mit einer Zuführung von mindestens 36 m<sup>3</sup> Frischluft pro Stunde und Platz oder
2. einen der Raumgrösse entsprechenden Luftreiniger mit HEPA-Schwebstofffilter oder
3. eine der Raumgrösse angemessene Fensterfläche, die sich zur regelmässigen Frischluftzufuhr öffnen lässt.

<sup>2</sup>Die Standeskommission erlässt für die Anforderungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bei Bedarf weitere Ausführungsregelungen.

<sup>3</sup>Raucherlokale im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen müssen die Anforderungen nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 erfüllen.

<sup>4</sup>Lüftungen oder Luftreiniger sind gemäss dem Stand der Technik zu warten.

## Art. 3

Bewilligung und  
Kontrolle

<sup>1</sup>Bewilligungen für Raucherbetriebe gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erteilt das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

<sup>2</sup>Das Lebensmittelinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherbetriebe und Raucherräume zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an die zuständige Stelle zu machen.

## Art. 4

Inkrafttreten und  
Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt, zu dem der Grosse Rat eine überlagernde Regelung erlassen hat.

Appenzell, 2. März 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig